V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10705 – BLACKSTONE / CARLYLE / GOLDMAN SACHS / PRIMA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 202/15)

1. Am 12. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),

— Carlyle Group, Inc. („Carlyle“, USA),

— Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA),

— Prima Assicurazioni S.p.A. („Prima“, Italien), gemeinsam kontrolliert von Blackstone und einer Privatperson.

Blackstone, Carlyle und Goldman Sachs werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Prima im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Blackstone ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Fonds verwaltet.

— Carlyle ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Fonds aus drei Anlagebereichen verwaltet: i) globale private Beteiligungen, ii) globales Kreditgeschäft und iii) Investitionslösungen.

— Goldman Sachs ist ein weltweit tätiger Dienstleister in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere und Anlageverwaltung für Unternehmen, Finanzinstitute, Staaten und Privatpersonen.

— Prima ist ein Versicherungsmakler, der in Italien Nichtlebensversicherungsprodukte für Kraftfahrzeuge, Motorräder, Kleintransporter (einschließlich Schutzbriefen), Gebäude sowie Privathaftpflichtversicherungen vermittelt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10705 – BLACKSTONE / CARLYLE / GOLDMAN SACHS / PRIMA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.